

1. 1. Über die Rechtsverhältnisse der Unterzahlmeister, denen im Kriege eine Heeresbeamtenstelle auf Widerruf verliehen war und die infolge der Entmilitarisierung der Heeresverwaltung aus dem Heeresdienst entlassen worden sind.

2. Gilt der Rechtsatz, daß ein Beamtenverhältnis auch durch Übertragung obrigkeitlicher Dienstverrichtungen begründet werden kann, die der Regel nach nur von Beamten vorgenommen werden dürfen, auch dann, wenn ein Heeresbeamter der zu 1 bezeichneten Art nach erfolgtem Widerruf nur noch als Vertragsangestellter im Abwicklungsdienst bis zu der bereits in Aussicht genommenen Auflösung des Amtes beschäftigt wird?

Reichsbeamtengesetz §§ 2, 4, 7, 24, 37, 43. Erlaß des Reichswehrministers vom 28. August 1919 (Heeres-Berordnungsblatt S. 45).

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1928 i. S. M. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 2/28.

I. Landgericht I Berlin.

Der Kläger gehörte dem alten Heere als Anwärter für die Zahlmeisterlaufbahn an. Am 22. Oktober 1907 hatte er die Zahlmeisterprüfung bestanden; bei Kriegsausbruch, am 3. August 1914, wurde er zum Zahlmeisterstellvertreter, am 24. April 1919 zum Hilfszahlmeister ernannt. Infolge der Entmilitarisierung der Heeresverwaltung wurde der Kläger, der damals den Dienst eines Zahlmeisters beim Kriegsgefangenenlager in A. wahrnahm, am 30. September 1920 aus dem Heeresdienst entlassen; vom 1. Oktober 1920 ab versah er diesen Dienst auf Grund eines Privatdienstvertrags weiter bis zu der am 31. März 1922 erfolgten Auflösung des Lagers. Die Dienstzeit des Klägers wurde durch das Ver-

forungsamt St. als mit dem 30. September 1920 beendet erklärt, und es wurde festgesetzt, daß er zur Besoldungsgruppe V gehöre. Der Kläger behauptet dagegen, daß er mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 und mit einem Besoldungsdienstalter vom gleichen Tage als planmäßiger Zahlmeister angestellt worden sei, daß er dieses Amt bis zum 31. März 1922 innegehabt habe, daß er an diesem Tage bei der Auflösung des Kriegsgefangenenlagers in den einstweiligen Ruhestand hätte versetzt werden müssen und daß er als Zahlmeister nach Besoldungsgruppe VII zu besolden sei. Durch Erlaß vom 10. Dezember 1926 hat der Reichsminister des Innern die Anerkennung dieser Ansprüche versagt. Der Kläger hat daraufhin am 7. Juni 1927 Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen:

1. daß er vom Tage des Ausscheidens aus dem Militärdienst als planmäßiger Beamter und vom Tage der Auflösung des Kriegsgefangenenlagers A. — 31. März 1922 — ab als Wartestandsbeamter zu behandeln sei,
2. daß er zur Besoldungsgruppe VII gehöre und daß sein Besoldungsdienstalter am 1. Oktober 1919 zu laufen begonnen habe.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Dem Kläger sei niemals eine planmäßige Zahlmeisterstelle verliehen worden. Er habe als Unterzahlmeister dem Unteroffiziersstand des Friedensheeres angehört; durch seine Ernennung zum Hilfszahlmeister sei er Reichsbeamter auf Widerruf geworden, dieser Widerruf sei am 30. September 1920 durch die Entlassung des Klägers aus dem Heeresdienst erfolgt; damit sei der Kläger wieder in seinen Dienstgrad als Unterzahlmeister (Unteroffizier) eingerückt. Fernerhin sei er beim Gefangenenlager bis zu dessen Auflösung als Vertragsangestellter beschäftigt gewesen. Der Kläger habe daher keinen Rechtsanspruch darauf, nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst als Beamter oder als Wartestandsbeamter behandelt zu werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger gemäß § 566a ZPO. unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

Gründe:

In der Stellung als Unterzahlmeister, die der Kläger bei Kriegsausbruch bekleidete, gehörte er zu den Unteroffizieren des

alten Heeres; durch seine Beförderung zum Zahlmeisterstellvertreter vom 3. August 1914 ist hierin keine Änderung eingetreten. Die Ernennung zum Hilfszahlmeister am 24. April 1919 geschah auf Grund der Kabinettsorder vom 28. Februar 1917 betreffend Verleihung von Heeresbeamtenstellen auf Widerruf (Armee-Verordnungsblatt S. 98). Durch diese Ernennung war der Kläger gemäß Anlage 3 zur Kriegsbesoldungs-Vorschrift in der Fassung vom 28. Februar 1917 (Armee-Verordnungsblatt S. 102) sowie der Ausführungsvorschriften und Erläuterungen des Kriegsministeriums hierzu vom gleichen Tage (Armee-Verordnungsblatt S. 103 und 110) Reichsbeamter auf Widerruf geworden. In den Erläuterungen des Kriegsministeriums zu § 1 der Bestimmungen über die Besetzung der Beamtenstellen und die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten- und Unterbeamtenstellvertreter während des Krieges ist unter Nr. 3 (a. a. O. S. 105) bemerkt:

„Die für die Dauer der Kriegsformationen des Heeres mit Kriegsstellen von Beamten der Heeresverwaltung widerruflich beliehenen Personen — soweit sie nicht bereits im Frieden etatsmäßige Heeresangehörige waren und als solche nach § 32 des Offizierspensionsgesetzes zu pensionieren sind — sind keine etatsmäßigen Beamten im Sinne der §§ 7 und 37 des Reichsbeamtengesetzes. Sie haben daher Anspruch auf Pensionsgebührrnisse lediglich auf Grund der §§ 33 bis 35 des Offizierspensionsgesetzes. Bei Aufhebung der Beleihung mit der Beamtenstelle nehmen sie den militärischen Dienstgrad ein, den sie vor der Beleihung bekleidet haben.“

In diesen, mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehenden Erläuterungen des Kriegsministeriums kommt zweifelstfrei zum Ausdruck, daß der Kläger durch seine Beförderung zum Hilfszahlmeister nicht planmäßiger, sondern nur widerruflicher Reichsbeamter geworden ist. Die Aufhebung der Beleihung mit der Beamtenstelle und gleichzeitig der Widerruf ist unbedenklich und für den Kläger klar erkennbar in seiner Entlassung aus dem Heeresdienst zu erblicken, und der Kläger ist damit wieder in den vor der widerruflichen Beleihung mit der Beamtenstelle bekleideten Dienstgrad als Unterzahlmeister eingestuft (RÖZ. Bd. 117 S. 77). Rechtsansprüche als planmäßiger Reichsbeamter kann sonach der Kläger nur dann erheben, wenn ihm eine solche Stelle anderweitig verliehen worden ist.

Der Kläger stützt seine Behauptung, daß er mit dem 1. Oktober 1919 lebenslänglich angestellter Reichsbeamter geworden sei, in erster Reihe auf einen Erlaß des Reichswehrministers vom 28. August 1919 betreffend Verwendung der Unterzahlmeister usw. infolge Verminderung des Heeres (Heeres-Berordnungsblatt 1919 S. 45). Der Eingang dieses Erlasses lautet:

„Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium wird nachstehendes bekannt gegeben:

Die geprüften Zahlmeisteranwärter des Heeres, die am 1. Oktober 1919 eine Militärdienstzeit von 15 Jahren und mehr zurückgelegt haben, sollen in Grenzen der planmäßigen Friedensstellen für Unterzahlmeister in der Reihenfolge des Zeitpunktes der Prüfung vom 1. Oktober 1919 an als planmäßige Reichsbeamte in Stellen für mittlere Beamte übernommen werden; sie bleiben bis auf Abruf zur Heeresverwaltung beurlaubt. Sie erhalten, soweit sie auf die Anstellung als Zahlmeister nicht verzichtet haben, mit dem 1. August 1919 Rang und Titel der Zahlmeister. Hiermit ist jedoch keinerlei Veränderung in den Bezügen, auch nicht in bezug auf die Versorgung verbunden.“

Diese Bekanntmachung im Sinne des Klägers dahin auszulegen, daß sie die Gesamtanstellung der sämtlichen geprüften Zahlmeisteranwärter des alten Heeres in planmäßigen Stellen des mittleren Beamtendienstes enthalte, ist unmöglich und würde dem Wortlaut und dem Sinn des Erlasses Gewalt antun. Eine solche Gesamtanstellung würde der ständigen Übung aller Anstellungsbehörden zuwiderlaufen und namentlich im Widerspruch stehen mit § 4 RBG., wonach jeder Reichsbeamte bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde erhält. Daß mit dem Erlaß vom 28. August 1919 keine Verleihung planmäßiger Reichsbeamtenstellen bezweckt war und sein konnte, beweist schon der Umstand, daß die Anwärter erst unter gewissen Voraussetzungen und nach einer gewissen Reihenfolge in den mittleren Beamtendienst übernommen werden sollten. Zudem geht aus dem Erlaß in keiner Weise hervor, welche bestimmten Stellen des mittleren Beamtendienstes in Frage kommen sollten, und ob sie überhaupt im Dienstbereich des Reichswehrministers lagen, in welchem Falle allein dieser Minister als Anstellungsbehörde in Betracht kommen könnte. Hiernach stellt sich der Erlaß vom August 1919 lediglich

dar als eine Bekanntgabe von Grundsätzen oder Richtlinien für die spätere Übernahme in freiverdende oder neu zu schaffende Stellen für mittlere Beamte, und den Anwärtern ist durch den Erlaß nur eine Aussicht, höchstens eine Anwartschaft auf spätere Übernahme in Beamtenstellen bei Reichsbehörden eröffnet. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats hat kein Anwärter, auch nach Ablegung von Prüfungen, einen Rechtsanspruch auf Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst, und kein Beamter hat ein wohlverworbenes Recht auf Aufrückung oder Beförderung oder einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung etwaiger hierfür aufgestellter und bekannt gegebener Grundsätze. An dieser Rechtslage sollte durch den Erlaß offensichtlich nichts geändert werden, und wenn darin den Zahlmeisteranwärtern Rang und Titel der Zahlmeister verliehen wird, so sollte damit erkennbar die im Widerruf der Beileihung mit Kriegsstellen oberer Militärbeamter liegende Härte ausgeglichen, nicht aber die lebenslängliche Beileihung mit einer planmäßigen Zahlmeisterstelle ausgesprochen werden. Schon die unmittelbar auf die Rang- und Titelverleihung folgende Einschränkung beweist, daß damit keine Veränderung in den Bezügen, auch nicht in betreff der Versorgung, verbunden sein sollte.

Wenn sich der Kläger an zweiter Stelle darauf beruft, daß seine lebenslängliche Anstellung als planmäßiger Reichsbeamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 an gleichzeitig mit den übrigen Zahlmeisteranwärtern gelegentlich des Empfangs einer Abordnung des Deutschen Zahlmeisterbundes am 6. Oktober 1919 durch den damaligen Reichsfinanzminister mündlich erfolgt sein soll, so ist diese Annahme schon vom Landgericht mit zutreffender Begründung widerlegt worden. Die gleichen Erwägungen, die der Annahme einer lebenslänglichen Anstellung durch den Erlaß des Reichswehrministers vom 28. August 1919 entgegenstehen, lassen auch die Verleihung einer planmäßigen Stelle in dieser Form ausgeschlossen erscheinen.

Mit dem Landgericht ist nicht zu verkennen, daß der Rechtsstandpunkt des Beklagten, wie er jetzt im Rechtsstreit und in der ihm vorausgegangenen Entscheidung des Reichsministers des Innern nach § 150 RWG. eingenommen wird, in früheren Erlassen der Heeres- und der Finanzverwaltung nicht immer scharf und zweifel frei seinen Ausdruck findet und daß namentlich Anordnungen der

obersten Reichsbehörden, die geprüften Zahlmeisteranwärter seien „den planmäßigen Reichsbeamten entsprechend zu behandeln“, bei den Anwärtern Erwartungen hervorrufen konnten, die demnächst nicht in Erfüllung gegangen sind. Derartige rein gefühlsmäßige Erwägungen vermögen jedoch die fehlende Rechtsgrundlage für die Begründung eines Beamtenverhältnisses nicht zu ersetzen.

Gegen die vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkte, die im wesentlichen auch der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, erhebt die Revision die allgemeine Rüge der Verletzung des § 2 RWG. und macht im besonderen geltend, das Landgericht habe den Vortrag des Klägers unberücksichtigt gelassen, daß ihm tatsächlich die Ausübung von Staatshoheitsrechten anvertraut und hierdurch Beamteneigenschaft verliehen worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob hierin nicht lediglich eine unter der Herrschaft der Entlassungsgesetzgebung unzulässige Rüge gemäß § 286 ZPO. zu erblicken ist. Selbst wenn man ihr materiellrechtliche Bedeutung zuerkennt, ist sie sachlich unbegründet. Allerdings hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß ein Beamtenverhältnis auch dadurch begründet werden kann, daß einer Person von der Behörde die Ausübung von obrigkeitlichen Dienstverrichtungen übertragen wird, die der Regel nach nur von Beamten vorgenommen werden dürfen. Allein die besonderen Umstände des vorliegenden Falles lassen die Annahme der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf diesem Wege nicht zu. Bis zu seiner Entlassung aus dem Heeresdienst (30. September 1920) war der Kläger, wie dargelegt, Reichsbeamter auf Widerruf, also nicht auf Lebenszeit angestellter Reichsbeamter (§§ 2, 37 RWG.). Der Widerruf ist, wie auch schon erörtert, in einer jeden Zweifel ausschließenden, für den Kläger ohne weiteres erkennbaren Weise durch seine Entlassung aus dem Heeresdienst erfolgt. Die Annahme, daß ein nicht einmal vor diesem Widerruf vorhandenes, planmäßiges Anstellungsverhältnis durch die bloße Weiterbeschäftigung des Klägers auf Privatsdienstvertrag begründet worden sein könnte, wäre sinnlos und würde den notwendigen Maßnahmen einer geordneten Staats- und Heeresverwaltung unmittelbar zuwiderlaufen. Es handelte sich nach der Entlassung des Klägers aus dem Heeresdienst lediglich noch um einen Abwicklungsdienst

bis zu dem bereits fest in Aussicht genommenen, nicht mehr fernen Zeitpunkt der Einziehung des ganzen Anteils, bei dem der Kläger damals beschäftigt war. Der Kläger war also ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit als Vertragsangestellter für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft, ein Abwicklungsgeschäft, angenommen und konnte selbst nicht darüber im Zweifel sein, daß eine derartige Tätigkeit nicht zur Begründung eines Beamtenverhältnisses führen konnte und sollte.

Wollte man aber selbst mit der Revision der Ansicht sein, daß in der Entlassung des Klägers aus dem Heeresdienst noch nicht der Widerruf seiner Beilehung mit dem Amt gefunden werden könne, so wäre dieser Widerruf unter allen Umständen mit der Auflösung des Kriegsgefangenenlagers A. am 31. März 1922 erfolgt. Der Kläger wäre daher, da ihm, wie dargelegt, eine planmäßige Beamtenstelle seit dem 30. September 1920 nicht verliehen worden ist, bis zum 31. März 1922 Reichsbeamter auf Widerruf geblieben; seine Rechtslage könnte sich also auch bei dieser Annahme nicht günstiger gestalten.

Fehl geht ferner der Hinweis der Revision auf die §§ 37 und 43 RWG.; denn diese Vorschriften regeln — von anderen Unterschieden abgesehen — die Pensionsansprüche der darin erwähnten Beamten. Einen Pensionsanspruch hat jedoch der Kläger im ganzen Rechtsstreit nicht geltend gemacht, und darum brauchte sich das Landgericht mit diesen gesetzlichen Vorschriften nicht zu befassen. Aus den gleichen Gründen läßt sich auch aus der schon erwähnten Entscheidung des Senats in RWG. Bd. 117 S. 77 nichts zugunsten des Klägers herleiten. Dort handelte es sich gleichfalls um einen Ruhegehaltsanspruch, und der Tatbestand jenes Rechtsstreits lag auch insofern anders, als der damalige Kläger schon in der Vorkriegszeit planmäßiger Militärbeamter war.

Endlich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern durch Heranziehung des § 10 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 ein dem Kläger günstigeres Ergebnis herbeigeführt werden könnte; Abs. 2 dieses Paragraphen steht jedenfalls dem Vorbringen des Klägers unmittelbar entgegen.

Wie dargelegt, ist nach der Entlassung des Klägers aus dem Heeresdienst und dem darin liegenden Widerruf der Anstellung kein neues Beamtenverhältnis begründet worden. Der Kläger

kann auch nach Auflösung des Kriegsgefangenenlagers A. (31. März 1922) nicht als Wartestandsbeamter angesehen werden; denn er ist niemals in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden und hat keinen Rechtsanspruch hierauf (§ 24 RWG.). Ist er aber nicht mehr Beamter, so ist kein Raum für die Feststellung, daß er einer bestimmten Besoldungsgruppe angehöre und daß sein Besoldungsdienstalter von einem bestimmten Zeitpunkt an laufe. . . .